

GR_GERICHTE S 2007 176 vom 15. November 2007

GR Gerichte, 2007-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2007 176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2007_176)

FR: GR_GERICHTE S 2007 176 du 15 novembre 2007

IT: GR_GERICHTE S 2007 176 del 15 novembre 2007

Regeste

Kursgesuch | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

..., geboren 1963, gelernter Theologe und zuletzt als EDV-Sachbearbeiter beim ... in ... tätig, meldete am 1. Februar 2007 einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherungstaggeld im Umfang von 100% ab selbigem Datum an. Am 28. März 2007 stellte der Versicherte ein Gesuch für den Besuch des Kurses „ICT Assistant Web SIZ“ bei der IBW in Chur. Mit Verfügung vom 3. April 2007 wies das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) das Gesuch ab. Beim besagten Kurs handle es sich um einen Kurs in einer fachspezifischen Materie bzw. um allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung. Es liege im Interesse und in der Eigenverantwortung des Versicherten, sich in diesem Bereich weiterzubilden. Die dagegen erhobene Einsprache des Versicherten wurde mit Entscheid vom 19. Juli 2007 abgewiesen.

E. 2

Dagegen liess der Versicherte am 14. September 2007 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben und beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Bewilligung des Kursgesuches. Der beantragte Kurs baue auf dem bereits erworbenen PC-Supporter SIZ auf und erlaube den Erwerb eines Diploms im Bereich Web-Publishing. Grundkenntnisse im Bereich Web-Publishing seien auf dem heutigen Arbeitsmarkt sehr gefragt. Der Kurs führe nicht zum Diplom als Web-Designer oder Web-Master, sondern vermittele lediglich Basiswissen. Mit Absolvierung dieses Kurses könne die derzeit bestehende Ausbildungslücke beim Beschwerdeführer geschlossen werden, womit dessen Vermittlungsfähigkeit verbessert werde. Damit könne dessen Qualifikationsprofil dem Bedarf des

konkreten Arbeitsmarktes angepasst werden. Das Kursgesuch sei denn auch vom RAV-Sachbearbeiter vorbehaltlos gutgeheissen worden. Zu beachten sei auch, dass die Kurskosten im Vergleich zur erreichbaren Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit sehr bescheiden seien.

E. 3

Das Gericht erachtet den beantragten Kursbesuch durchaus als geeignet, die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers im vom Gesetz verlangten Masse zu steigern. Der lediglich 80 Lektionen dauernde Kurs ist auch nicht als Spezialausbildung zu qualifizieren, sondern dient vielmehr dazu, dem Beschwerdeführer neben den bereits bestehenden EDV-Kenntnissen das nötige Basiswissen im Web-Bereich zu verschaffen.

Wie der

Beschwerdeführer mittels verschiedener Stellenausschreibungen zu untermauern vermag, wird heutzutage von Kaderleuten, insbesondere im kaufmännischen Bereich und in der Verwaltung, vielerorts verlangt, dass sie fähig sind, den Web-Auftritt einer Firma, der zunehmend an Bedeutung gewinnt, zu gestalten und zu unterhalten, ansonsten diese Leistung teuer auswärts eingekauft werden muss. Obwohl für das KIGA nicht bindend, gilt es noch darauf hinzuweisen, dass auch der Sachbearbeiter des RAV's in seiner Stellungnahme den Kursbesuch befürwortet hat. Aufgrund des Gesagten ist der vom Beschwerdeführer beantragte Kurs zu bewilligen und damit die Beschwerde gutzuheissen.

E. 4

a) Gemäss Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG; SR 830.1) ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. b) Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Vorinstanz den obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gemäss Art. 61 lit. g ATSG und Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) aussergerichtlich vollständig zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Aussergerichtlich hat das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) ... mit Fr. 2'106.60 (inkl. MWST) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.